

S a t z u n g

des Eislaufvereins Berchtesgaden

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Eislaufverein Berchtesgaden e.V." (Kurzform: EVB)

Er hat seinen Sitz in Berchtesgaden und ist dem Bayerischen Eissportverband (BEV) und über diesen dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Vereinsnummer 10135 eingetragen,

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit und der Erholung durch die Pflege des Eissports jeder Art auf volkstümlicher Grundlage und auf der Grundlage des Amateursports. Dadurch soll das Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit am Eissport geweckt werden.
3. Die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Eissportbetriebes und von Eissportveranstaltungen jeder Art sowie die Abhaltung von geselligen und festlichen Veranstaltungen, die Unterhaltung von Eissportanlagen, die Beschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstungen und die Ausbildung oder Veranlassung der Ausbildung von Übungsleitern dienen als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
4. Die ganz besondere Fürsorge gilt der Jugend.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, der in der Beitrittserklärung von der Vorstanderschaft angegeben ist. Der Beginn der Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss festgelegt.
2. Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder - das sind solche, die in einer Abteilung des Vereins den Eissport ausüben wollen - kann zeitweilig eingestellt oder beschränkt werden, wenn die Ausübungsmöglichkeiten dies erfordern.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie unterstehen, soweit im Einzelfall von der Vorstanderschaft nichts Gegenteiliges festgelegt wird, dem Jugendleiter. Für sie gelten die Jugendbestimmungen, die durch die Vorstanderschaft im Einvernehmen mit dem Jugendleiter zu erlassen sind.
 - c) Ehrenmitglieder sind solche, die sich besonders um den Eissport oder um den Verein verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstanderschaft dazu ernannt wurden.

Jedes Ehrenmitglied darf sämtliche Vereinseinrichtungen kostenlos benutzen und hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins ohne Rücksicht, ob diese sportlicher, oder geselliger und festlicher, Art sind. Das Ehrenmitglied erhält eine Mitgliedskarte, ist aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Abgaben befreit.
5. Als Alter im Sinne der Satzungsbestimmungen gilt das Lebensalter, welches das

Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet hat. Bei Neuaufnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres gilt jedoch das tatsächliche Lebensalter.

§ 4

Vermögen, Einnahmen, Ausgaben

1. Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
2. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den freiwilligen Spenden, Zuschüssen und dergleichen.
3. Bei Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von
 - € 0.-- bis € 1500.-- belasten, entscheidet der 1. Vorsitzende alleine,
 - bei Belastungen von über € 1500.-- bis € 4000, -- entscheidet die Vorstandschaft,
 - bei Ausgaben von über € 4000, -- und bei außerordentlichen Geschäften ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
 - Bei Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist ohne Rücksicht auf den Betrag die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§5

Abteilungen

1. Im Verein können Abteilungen, insbesondere für Eishockey, Eiskunstlauf und Eistanz, Curling und Eisstockschießen gegründet werden. Ihre Gründung bedarf der Genehmigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Sämtliche Abteilungen unterstehen den für den Verein geltenden Bestimmungen und können keine der Satzung und den Anordnungen des Vereins widersprechende Anordnungen und Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen der Abteilungen sind durch die Vorstandschaft des Vereins zu genehmigen.
2. Die Vorstandschaftsmitglieder des Vereins haben das Recht, den Versammlungen und Beratungen der Abteilungen beizuwohnen. Diese sind der Vorstandschaft rechtzeitig bekannt zugeben. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in die Bücher der

Abteilungen Einsicht zu nehmen und auf Verlangen der Vorstandschaft ist über die Verwaltung und Geschäftsführung Aufschluss zu erteilen. Abgesehen davon hat die Abteilung jeweils 14 Tage vor Abschluss eines Geschäftsjahres der Vorstandschaft eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

3. Jede Abteilung wählt sich alle 2 Jahre ihre eigene Abteilungsleitung. Bei Verhinderung oder Ausfall eines Leiters einer Abteilung wird vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Abteilungsversammlung, bei der die Ergänzungswahl erfolgt, ein Vertreter als kommissarischer Leiter gewählt.
4. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 – Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimmen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ebenso wenig kann Ausübung von Mitgliedsrechten einem anderen übertragen werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es stehen jedem Mitglied sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Benutzung gleichmäßig zu. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Ausschließlich im Interesse eines geordneten Trainingsbetriebes kann die Mitgliederversammlung Beschränkungen beschließen.

5. Jedes Mitglied ist im gleichen Maße an seine Pflichten gegenüber dem Verein gebunden, wie z.B. zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, zur Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsgrundsätze sowie zur Einhaltung aller Beschlüsse des Vereins und der übergeordneten Instanzen. (BEV - BLSV).
6. Wählbar in die Vorstandschaft und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

§ 7

Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung offen. Die Vorstandschaft hat die Namen der Aufgenommenen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und der Mitgliederversammlung steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme zu. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden vom Vereinsausschuss am Anfang eines Geschäftsjahres festgesetzt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Diese Festsetzung bleibt solange in Kraft, bis eine Neufestsetzung erfolgt.
2. Die Jahresbeiträge sind in der vom Vereinsausschuss festzusetzenden Weise im Voraus zu zahlen.
3. Im Jahresbeitrag ist auch die Versicherungsgebühr für das Mitglied gegen Unfälle eingeschlossen. Die Versicherungsgebühr wird nach Zahlung des Beitrages nach den Satzungen des BEV abgeführt.
4. Für Beiträge kann die Vorstandschaft auf Antrag Stundung oder Erlass gewähren. Stundungs- und Erlass Anträge sind zu begründen und die Voraussetzungen

hierfür auf Verlangen nachzuweisen.

5. Für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
6. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder betragen in der Regel die Hälfte der Beiträge für ordentliche Mitglieder. Der Vereinsausschuss kann jedoch für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr geringere Beiträge ansetzen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
7. Für die Abteilungen des Vereins erhebt der Verein die Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Abteilungen können jedoch, außer den für den Verein festgesetzten Beiträgen, Sonderbeiträge erheben, deren Festsetzung den Abteilungen überlassen bleibt und vom 1. Vorsitzenden nur genehmigt werden müssen.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Mit dem Eintreffen derselben enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Der Austretende ist jedoch verpflichtet, den bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres fälligen Beitrag noch zu zahlen, gleichgültig, ob er in der 1. oder 2. Hälfte des Geschäftsjahrs seinen Austritt erklärt hat.

§ 10

Ausschluss

1. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn es wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,

- c) wenn der Vereinsausschuss einen Grund für den Ausschluss im Interesse des Vereins für gegeben erachtet,
 - d) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Zahlungsaufforderung
3. Für den Ausschluss von Ehrenmitgliedern gilt § 10 Ziffer 1 und 2 entsprechend.
4. In leichteren Fällen kann auch zeitlicher Ausschluss erfolgen.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss, über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Eröffnung oder Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an, das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss wird, wenn in den Beschlüssen kein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde, mit der Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses wirksam.
6. Falle des Ausschlusses nach Ziffer 2 a) bis c) sind dem Betroffenen die Gründe für den Ausschluss mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ziffer 2 d) gilt das Mitglied nach Ablauf von 4 Wochen als ausgeschlossen, ohne dass es eines Beschlusses bedarf, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Mitgliedsbeitrag bezahlt worden ist oder wenn nicht einem Antrag auf Stundung oder Erlass stattgegeben worden ist.
7. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ohne Rücksicht auf den etwa eingelegten Einspruch ruhen von dem Zeitpunkt, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes im Verein und der Betreffende hat unverzüglich alle dem Verein gehörenden Gegenstände, wie z.B. Ausrüstungsgegenstände und dergleichen an diesen zurückzugeben.

§ 11

Verwaltung und Leitung

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss. Die Vorstandschaft führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (§ 13)
2. der Vereinsausschuss (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - Sportwart (technischer Leiter)
 - Jugendleiter und den jeweiligen Abteilungsleitern
 - 1. Schriftführer
 - Ehrenvorsitzenden, der jedoch nur beratend tätig wird.
1. Der Sportwart ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
3. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurde und mindestens 12 Jahre 1. Vorsitzender des Vereins war.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Auch in dringenden Fällen darf der 2. Vorsitzende tätig werden.
5. Die Vorstandschaft sorgt dafür, dass die Geschäftsführung nach modernen, aber auch erprobten Methoden durchgeführt wird,- verteilt die Aufgabengebiete unter den Vorstandsmitgliedern und koordiniert die finanziellen Möglichkeiten des Vereins mit den Erfordernissen des Sportbetriebes. Die Vorstandschaft kann auch Ausgaben, über die sie selbst entscheiden könnte, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
6. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen. Der 1. Vorsitzende kann die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten und deren Durchführung zeitweilig auf andere Mitglieder der Vorstandschaft, ausgenommen sind der 1. Kassier und der Ehrenvorsitzende, übertragen.
7. Die Vorstandschaft wird durch die laut Satzung stattfindende Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Sie bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerruflich.
Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl nur dann statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als 6 Monate beträgt.
8. Durch die Mitgliederversammlung können ein Sportwartestellvertreter, ein 2. Kassier, ein 2. Schriftführer sowie weitere Stellvertreter gewählt werden. Diese sind Stellvertreter und können, auch wenn der Vertretene nicht verhindert ist, zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Sie haben aber nur im wirklichen Vertretungsfall beschließende Stimme.
9. Die Vorstandschaft hält nach Bedarf Sitzungen ab, die durch der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Auf Antrag von 2 Vorstandschafts-

mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen haben rechtzeitig zu erfolgen, wobei auch die Tagesordnung bekannt zu geben ist.

10. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Über die Sitzungen der Vorstandschaft soll eine Niederschrift angefertigt werden, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Solche unterschriebenen Niederschriften müssen angefertigt werden, wenn dies von einem Mitglied der Vorstandschaft beantragt wird.

§14

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - der Vorstandschaft, im Hinderungsgrund treten deren gewählte Stellvertreter ein.
 - den Leitern der bestehenden Vereinsabteilungen,
 - dem Sportwartestellvertreter und den sonstigen gewählten Stellvertretern,
 - dem 2. Kassier,
 - dem 2. Schriftführer, der zugleich Pressewart ist,
 - dem Zeugwart,
 - je einem von den jeweiligen Aktiven gewählten Vertreter aus dem Senioren und dem Jugendbereich und einem Vertreter der Hobby-Mannschaften, die jedoch nur beratend tätig werden.
2. Der 1. Vorsitzende, im Hinderungsgrund der 2. Vorsitzende, kann jede Person zur Vereinsausschusssitzung einladen, wenn der Ausschuss mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Sitzung diesem zustimmt. Der Eingeladene kann jedoch nur beratend tätig werden.
3. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und; Leitung des Vereins nach

Innen zur Aufgabe. Insbesondere obliegt ihm die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebes. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig Mannschaftsfragen, Spielsperren, persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Er beschließt auch die Vereins- und Ehrenabzeichen Regelung sowie die Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuss entscheidet über Vereinsausschlüsse (§10) über Aufnahme Gebühren und Beiträge (§8), über Ausgaben im Rahmen des §4 und hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend.

4. Der Vereinsausschuss kann
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte der Mitgliederversammlung unterbreiten,
 - b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
5. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht der Einspruch zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
6. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt, wenn kein Stellvertreter zur Verfügung steht, der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von den jeweiligen Abteilungen gewählt werden, erfolgt die Neuwahl des Vereinsausschusses alle 2 Jahre in gleicher Weise wie die der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.
7. Im Übrigen gelten für die Ausschusssitzungen die für die Vorstandschaftssitzungen geltenden Bestimmungen des § 13 entsprechend, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anfertigung einer Niederschrift,

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandschaft,
- b) die Wahl des Vereinsausschusses mit Ausnahme der Leiter der bestehenden Abteilungen,
- c) die Auflösung von Abteilungen,
- d) die Erledigung von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
- e) die Beschlussfassung über Höhe von Aufnahmegebühren und Beiträge
- f) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über Ausgaben, die von der Vorstandschaft unterbreitet werden,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Als satzungsgemäße Mitgliederversammlungen gelten:

- a) eine Jahresversammlung,
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) eine Hauptversammlung

3. Alljährlich einmal muss eine Jahresversammlung stattfinden. In dieser sind:

- a) der Tätigkeitsbericht zu erstatten,
- b) Rechnung zu legen und nach der Kassenprüfung dem Kassier Entlastung zu erteilen,
- c) die notwendigen Wahlen durchzuführen,
- d) Beschlüsse über vorliegende Anträge zu fassen.

4. Die Vorstandschaft ist berechtigt und auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftliches Verlangen von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss,

- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung von Vereinsabteilungen,
- d) Gründung neuer Vereinsabteilungen,
- e) Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse,
- f) Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- h) alle anderen Vereinsangelegenheiten, die von der Vorstandschaft oder vom Vereinsausschuss zur Entscheidung unterbreitet werden.

6. In einer Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Die Zuständigkeiten einer Jahresversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch in einer Hauptversammlung, die Zuständigkeiten einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch in einer Jahresversammlung erledigt werden.

6. Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vorher durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder durch Karten und Anschlag an der Vereinstafel mit Angabe über Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Regelung in § 16, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Vor Eintritt in die Verhandlungen ist die Tagesordnung bekannt zu geben und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend (Ausnahme: Vereinsauflösung, Satzungsänderungen und Auflösung von Abteilungen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei einer Wahl ein Bewerber nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

8. Abgestimmt und gewählt wird entweder a) durch Handaufheben, wenn kein Widerspruch erhoben wird,

oder b) schriftlich und geheim durch Zettel.

Eine schriftliche und geheime Wahl auf Zetteln ist dann durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten Mitglied beantragt wird

9. Satzungsänderungen, Wahlen, Auflösungen von Abteilungen und eine Vereinsauflösung können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für Abteilungsaufösungen eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt und seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei einer Neuwahl wird nach den Berichten der Vorstandschaft dem Wahlausschussvorsitzenden die Sitzungsführung bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft übergeben.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die als Hauptversammlung einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben so ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens nach 7 Tagen, erneut eine Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehreren Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Berchtesgaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.1973 und 19.02.1973 erstellt.

Sie wurde geändert

- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.1984
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.1988
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.1993
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.1996
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2016


1. Vorstand, Alexander Kohl